

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz, 1. KJHSRG)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den am 23.3.2026 vom BMBFSFJ veröffentlichten Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG). Wir kommentieren einzelne Punkte aus Sicht des Selbstverständnisses und der Praxis der Ombudschaft in der Jugendhilfe. Eine umfassende und abschließende Stellungnahme zum gesamten Referentenentwurf ist aufgrund der extrem knappen Frist nicht möglich.

Hinzu kommt, dass auf das 1. KJHSRG, das am 1.1.2028 in Kraft treten soll, ein zweites Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des 18. Kinder- und Jugendberichts folgen soll. Die Unkenntnis der inhaltlichen Ausrichtung der zweiten Reformstufe und Fragen der Verknüpfung beider Reformstufen verunmöglicht zusätzlich eine abschließende Bewertung des Gesetzesvorhabens.

Die Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

- I. Grundsätzliche Einschätzungen*
- II. Paradigmenwechsel: Auswirkungen auf die Profession und das Handeln der Fachkräfte*
- III. Einschätzung zu einzelnen Regelungen*

I. Grundsätzliche Einschätzung

Das BNO begrüßt zunächst ausdrücklich die vorgesehene Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Erweiterung des § 1 SGB VIII und dessen Ergänzung um das Recht auf „Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“.

Gleichzeitig bedauern wir, dass der Referentenentwurf in zentralen Punkten weniger auf eine inklusive, bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe, sondern stark auf Kosteneinsparungen und Entlastung der Verwaltung abzielt, wie auch in der Gesetzesbegründung deutlich beschrieben. Darüber hinaus würde durch die vorgesehene Länderöffnungsklausel ein Unterlaufen der tatsächlichen Zusammenführung von Jugend- und Eingliederungshilfe für junge Menschen – das zentrale Anliegen der aktuellen Reform – praktisch ermöglicht.

Mit den im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen würden individuelle Rechtsansprüche faktisch geschwächt, stattdessen Steuerungs- bzw. Verwaltungslogiken gestärkt und Einsparungen umgesetzt werden. Einer solchen Entwicklung steht das BNO ablehnend gegenüber.

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass für die Verbesserung der Lebenssituation und Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie gleichberechtigter Teilhabe von benachteiligten jungen Menschen und Familien mit und ohne Behinderung eine Stärkung von sozialraumorientierten, infrastrukturellen Angeboten auf jeden Fall angezeigt ist. Dies darf nicht in Widerspruch treten zu dem zentralen Kern des SGB VIII, der Bedarfsgerechtigkeit. Eine Stärkung infrastruktureller Angebote darf deshalb keinesfalls in eine Vorranglogik eingebettet werden und dadurch bedarfsgerechte individuelle Hilfen und Rechtsansprüche zurückdrängen; vielmehr muss beides sinnvoll ineinandergreifen und es sind stets die individuellen Bedarfe und Lebenssituationen der jungen Menschen und ihrer Familien zu fokussieren. Das BNO spricht sich für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Leistungen, die Sicherung fachlicher Standards und für eine tatsächliche Verwirklichung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe aus.

II. Paradigmenwechsel: Auswirkungen auf die Profession und das Handeln der Fachkräfte

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen würden einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen. Bevor wir konkret auf die einzelnen Regelungen eingehen, möchten wir die zu erwarteten Auswirkungen auf Profession und Handeln der Fachkräfte in der Jugendhilfe verdeutlichen.

Der Auftrag der Fachkräfte würde sich durch die neuen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Vorrangs infrastruktureller Leistungen und Änderungen mit dem Ziel der Kosteneinsparungen, weg von einer primär bedarfs-, beteiligungs- und beziehungsorientierten Praxis hin zu einer stärker verwaltungsförmig gesteuerten, standardisierten und priorisierenden Praxis entwickeln. Der professionelle Kern sozialarbeiterischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe besteht aber darin, individuelle Lebenslagen zu verstehen, Hilfebedarfe gemeinsam mit jungen Menschen und Familien zu klären, Beteiligung zu ermöglichen, Rechte zu realisieren und Hilfeverläufe tragfähig zu gestalten. Die ombudtschaftliche Praxis beschreibt seit Jahren, dass genau an diesen Punkten die größten Konflikte entstehen: im Zugang zu Hilfen, im Hilfeplanverfahren, bei der Missachtung des Wunsch- und Wahlrechts, bei unzureichender Beteiligung, bei abgelehnten oder beendeten Hilfen sowie bei einer Verwaltungspraxis, die Bedarfe unter Ressourcen- und Steuerungsgesichtspunkten verengt. Diese Problemlagen sind nicht randständig, sondern bilden einen Kern der Konfliktlagen in der Jugendhilfe.

Zentrale Regelungen des Entwurfs würden diese Konflikte an mehreren Stellen verschärfen, insbesondere ein Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E (siehe unten). Fachlichkeit würde zwar nicht abgeschafft, aber sie würde (noch) enger daran gebunden, was aus organisatorischer und fiskalischer Sicht am vorteilhaftesten wäre. An die Stelle einer offenen fachlichen und individuellen Bedarfsklärung würde zunehmend eine fachlich gerahmte Vorauswahl unter Verwaltungsbedingungen treten.

Der professionelle Auftrag, Barrieren mit dem jungen Menschen gemeinsam zu identifizieren und passgenaue Hilfen durchzusetzen, würde durch den Vorrang infrastruktureller Leistungen bei den Hilfen zur Erziehung und zur Bildungsassistenz substanziell geschwächt (s.u.).

Im Bereich der Hilfen für junge Volljährige ist die Problemlage besonders gravierend. Ombudschaftliche Erfahrung zeigt seit langem, dass junge Volljährige und Careleaver*innen überdurchschnittlich häufig mit Hilfeabbrüchen, verweigerten Anschlussleistungen, fehlender Nachbetreuung und einem institutionellen Erwartungsdruck konfrontiert sind, nach Erreichen der Volljährigkeit möglichst rasch „selbstständig“ zu funktionieren. Konflikte um § 41 SGB VIII gehören deshalb zu den klassischen ombudschaftlichen Fallkonstellationen. Die Regelungen im Entwurf bergen die Gefahr, dass über den Vorrang von § 13-Angeboten für Fachkräfte der Druck erhöht wird, Hilfen für junge Volljährige durch andere, weniger bedarfsgerechte Maßnahmen zu ersetzen.

Eine besonders scharfe Zuspitzung erfährt die Problematik bei jungen Menschen mit Fluchterfahrung und unbegleiteten Minderjährigen. Die angedachten Regelungen zu Verteilung, Aufenthaltsbindung und Altersfeststellung würden den Auftrag sozialarbeiterischer Praxis ebenfalls deutlich in Richtung Verfahrenssicherung, Zuständigkeitsfixierung und Verbleibskontrolle verschieben.

Aus fachlicher Sicht besonders folgenschwer ist insgesamt, dass der Entwurf auf ein bereits belastetes Berufsfeld trifft. In der Kinder- und Jugendhilfe bestehen schon jetzt erhebliche Spannungen zwischen Rechtsanspruch, Hilfeauftrag, institutioneller Steuerung und Ressourcenkonkurrenz. Sozialarbeiter*innen arbeiten häufig unter Bedingungen, in denen sie einerseits beteiligungsorientiert, menschenrechtsbezogen und bedarfsdeckend handeln sollen, andererseits aber mit knappen Ressourcen, begrenzten Angebotsstrukturen, politischem Entlastungsdruck und organisatorischen Vorgaben umgehen müssen. Die Erfahrung der Ombudschaft zeigt, dass Rechtsverletzungen und Grenzüberschreitungen nicht nur aus individuellem Fehlverhalten entstehen, sondern aus strukturellen Bedingungen, die professionelles Handeln systematisch verengen. Zentrale Regelungen des Entwurfs würden dies deutlich verschärfen.

In der Konsequenz droht eine weitere Entprofessionalisierung sozialarbeiterischer Praxis in der Jugendhilfe. Entprofessionalisierung meint hier nicht den Verlust formaler Qualifikation, sondern die schrittweise Erosion jener Handlungsbedingungen, unter denen professionelle Soziale Arbeit überhaupt ihrem Auftrag entsprechend tätig werden kann.

Aus Sicht der ombudschaftlichen Beratung ist deshalb festzuhalten: Der Referentenentwurf beschneidet Sozialarbeiter*innen in ihrer Praxis nicht nur mittelbar, sondern ganz konkret. Er beschneidet sie, weil er individuelle Hilfen stärker unter Vorrangvorbehalt stellt, weil er die Hilfeplanung in zentralen Bereichen entindividualisiert, weil er junge Volljährige nicht verlässlich stärkt, sondern stärker in standardisierte Übergangslogiken drängt, weil er im Feld unbegleiteter Minderjähriger Schutzarbeit mit Verteilungs- und Kontrolllogiken überformt, und weil er auf bestehende Problemlagen der Jugendhilfe mit zusätzlicher Steuerung statt mit einer Stärkung professioneller Autonomie reagiert.

Eine fachlich verantwortliche Reform müsste den Auftrag der Sozialen Arbeit in die entgegengesetzte Richtung stärken. Erforderlich wären mehr rechtlich abgesicherte Beteiligung, verbindliche Bedarfsorientierung, bessere Übergangssicherung für junge Volljährige, Schutz vor standardisierender Verdrängung individueller Hilfen, Ausbau unabhängiger Beschwerde- und Ombudsstrukturen sowie Rahmenbedingungen, die Fachkräften tatsächlich erlauben, professionell, menschenrechtsorientiert und beziehungsgetragen zu handeln.

III. Einschätzung zu einzelnen Regelungen

Ergänzung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs.2 SGB VIII-E)

Das BNO begrüßt die Erweiterung des § 2 Abs. 2 SGB VIII-E.

Allerdings regen wir an, den Wortlaut des § 2 Abs.2 Nr. 1 SGB VIII-E entsprechend dem § 9a SGB VIII anzugleichen:

Änderungen durch den Referentenentwurf:

1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),

Vorschlag BNO:

*1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung **in sowie** Vermittlung und Klärung **von** Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),*

Im Rahmen der Einführung von § 9a Ombudsstellen, war für den Gesetzgeber die Konkretisierung des Wortlauts „Beratung in [...] Konflikten“ relevant, um den Beratungsauftrag der Ombudsstellen von der allgemeinen Beratung nach § 10a SGB VIII abzugrenzen. Diese Konkretisierung sollte auch in der neuen Regelung sichtbar werden.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 3 SGB VIII-E)

Die Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit einer von den Wünschen der Leistungsberechtigten abweichenden Leistung wird grundsätzlich begrüßt. Die explizite Regelung bekräftigt bereits geltendes Recht und adressiert ein für Leistungsberechtigte relevantes (ombudschaftliches) Konfliktfeld im Kontext der bedarfsgerechten Hilfestellung und -gestaltung.

Für die intendierte Wirkung der neuen Regelung ist in ihrer Rechtsanwendung jedoch dringend zu konkretisieren, den Begriff der „Unzumutbarkeit“ weit auszulegen und die individuelle Lebenssituation sowie die Bedarfe des jungen Menschen und seiner Familie in den Fokus zu rücken.

Erhebliche Unklarheiten in Bezug auf die Rechtsauslegung und -anwendung ergeben sich durch die im Referentenentwurf ebenfalls vorgeschlagene Vorrangregelung sog. „infrastruktureller Leistungen“ in § 27a Abs. 4 und 5 SGB VIII-E, die das BNO ablehnt (siehe unten). Dies bildet einen Widerspruch zu der intendierten Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten durch § 5 Abs. 3 SGB VIII-E.

Das BNO befürchtet, dass das Wunsch- und Wahlrecht und die Gewährung bedarfsgerechter Leistungen durch das Wirtschaftlichkeitsgebot, welches die Vorrangregelung nahelegt, faktisch geschwächt werden.

Beratung (§ 10a Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII-E)

Die Einschränkung der neu ergänzten Budgetberatung in § 10a Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII-E durch die Formulierung „eine gebotene Budgetberatung“ ist dem BNO weder inhaltlich noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich. Zur Vermeidung von Unsicherheiten sowie unterschiedlicher Handhabung in der Rechtsanwendung empfehlen wir, das Wort „gebotene“ zu streichen.

Zur Klarstellung von Inhalt und Umfang der Aufgabe sollte darüber hinaus ausdrücklich auf § 29 SGB IX Bezug genommen bzw. die dort verwendeten Begrifflichkeiten übernommen werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass das Persönliche Budget in der Praxis der Jugendämter bislang kaum etabliert ist.

Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E)

Das BNO begrüßt die Verstärkung der Verfahrenslots*innen ausdrücklich. Die vorgesehene funktionelle, organisatorische und personelle Trennung innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erachten wir als Stärkung der Position der Verfahrenslots*innen, die eine unabhängige Unterstützung der Leistungsberechtigten fördert.

Die Aufgabenerweiterung zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung betrachtet das BNO ebenfalls als sinnvoll.

Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 27 Abs. 3,4 SGB VIII-E)

Das BNO begrüßt zunächst, dass § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auf das an der UN-BRK orientierte Behinderungsverständnis Bezug nimmt und die Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren berücksichtigt.

Das BNO ist irritiert, dass das Kriterium der „Wesentlichkeit“ zwar nicht in den Gesetzestext aufgenommen, aber in der Gesetzesbegründung angeführt wird.

Es besteht hier ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Begründung: Während § 27 Abs. 3 lediglich eine Einschränkung der Teilhabe als Anspruchsvoraussetzung verlangt, wird in der Begründung das Wesentlichkeitskriterium angeführt.

Weder die UN-BRK noch § 2 SGB IX kennen eine Unterscheidung nach wesentlichen und nicht wesentlichen Teilhabebeeinträchtigungen. Das Kriterium der Wesentlichkeit dient bislang ausschließlich der Zugangsbeschränkung im Leistungsrecht des SGB IX Teil II und ist mit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Die vorgesehene Aufnahme der Wesentlichkeit in der Gesetzesbegründung entspricht somit nicht der UN-Behindertenrechtskonvention und widerspricht einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Seine Einführung würde zudem den bislang leistungsberechtigten Personenkreis – insbesondere bei jüngeren Kindern oder jungen Menschen mit seelischen Behinderungen – potenziell einschränken und zu Verschlechterungen führen.

Das BNO spricht sich daher dringend für eine Streichung des Wesentlichkeitskriteriums in der Gesetzesbegründung aus.

Zusammenführung der Leistungen unter Landesrechtsvorbehalt (§§ 27ff, § 85 Abs. 5 SGB VIII-E)

Mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen sollen Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe zu Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in § 27 SGB VIII-E zusammengeführt werden, um allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung und unabhängig von ihrer individuellen Situation, Herkunft oder Beeinträchtigung sowie ihrem Aufenthaltsstatus, gleichermaßen bedarfsgerechte Leistungen zu gewähren.

Das BNO begrüßt die Zusammenführung der Leistungen ausdrücklich.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung zum unbefristeten Landesrechtsvorbehalt (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E) sieht allerdings vor, dass Landesrecht bestimmen kann, dass die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Dies könnte nach Einschätzung des BNO einer tatsächlichen inklusiven Jugendhilfe zuwiderlaufen bzw. das Ansinnen aushöhlen. Denn es ist davon auszugehen, dass ein unbefristeter Landesrechtsvorbehalt in der Praxis dazu führt, dass die Eingliederungshilfe und Jugendhilfe mindestens in einzelnen Bundesländern nicht ausreichend miteinander verzahnt werden. Im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse muss dies aber gewährleistet werden.

Auch die gesamte Jugendhilfe und die ombudschaftliche Beratungspraxis würden durch die unterschiedliche Ausgestaltung in den Ländern vor massive Herausforderungen gestellt werden. Dies beträfe die bundesweite Vergleichbarkeit, den Umgang mit länderübergreifenden Hilfekonstellationen, bei denen Leistungsgewährung und Leistungserbringung in unterschiedlichen Bundesländern erfolgen, und die Bezugnahme auf sowie Gültigkeit von Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft fordert daher, den Landesrechtsvorbehalts nach § 85 Abs. 5 SGB VIII-E zu streichen.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten vor einzelfallorientierten Hilfen in den Hilfen zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)

Der Gesetzesvorschlag nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E sieht vor, dass bei gleicher oder besserer Eignung infrastrukturelle Angebote nach §§ 13, 16-18, 22-25 SGB VIII-E Vorrang vor Einzelfallhilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sollen. Mit der Einführung eines Vorrangs infrastruktureller und regelhafter Angebote würde das bisherige System individueller Hilfen grundlegend verändert.

Verhältnis von infrastrukturellen Angeboten im Sozialraum zu einzelfallorientierten Hilfen: Drohende Schwächung individueller Rechtsansprüche

Eine Stärkung von niedrighschwelligem, präventiven und infrastrukturellen Angeboten und einer sozialräumlichen Ausrichtung befürwortet das Bundesnetzwerk ausdrücklich. Hierfür braucht es allerdings keine Änderung des Jugendhilferechts, sondern eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung vor Ort sowie eine enge Verzahnung mit den Hilfen zur Erziehung.

Infrastrukturelle Leistungen können zu einem inklusiven Unterstützungssystem im Sozialraum beitragen, nicht aber notwendige einzelfallorientierte Hilfen zur Erziehung ersetzen.

Eine Stärkung von Regelangeboten darf keinesfalls auf Kosten individueller Rechtsansprüche sowie einer an den Bedarfen orientierten Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII-E einschränken. Die vorliegende Vorrangregelung hätte zur Folge, dass individuelle Leistungen nur noch nachrangig zu gewähren wären und im Einzelfall aktiv begründet werden müssten. In Bedarfslagen, in denen Hilfe zur Erziehung als geeignet und notwendig erachtet wird, stellen infrastrukturelle Leistungen keinen Ersatz dar. Der Gesetzesentwurf suggeriert hingegen, Bedarfe, die momentan durch einzelfallorientierte Hilfen erfüllt werden, könnten auch mit infrastrukturellen Angeboten versorgt werden. Infrastrukturelle Leistungen, die verschiedene Personenkreise in unterschiedlichen Bedarfslagen mit verschiedenen Zielrichtungen adressieren, können hier allenfalls ergänzen, nicht aber diese komplexen, oft mehrdimensionalen Bedarfe abbilden und bearbeiten.

Besonders im Bereich der jungen Geflüchteten ist durch die Vorrang-Regelung eine Verschlechterung zu befürchten (siehe Ausführungen zu jungen Geflüchteten).

Auch junge Volljährige mit und ohne Fluchterfahrung wären von der Neuregelung im Referentenentwurf nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E stark betroffen. Die Verschiebung der bisherigen Steuerungslogik – von der individuellen Einzelfallhilfe hin zu einer stärkeren Ausrichtung an vorgehaltenen Regelangeboten nach § 13 – führt faktisch zu einer Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41, auch wenn dieser formal erhalten bliebe. Eine Ausweitung der Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ist zu begrüßen, darf aber die individuellen Hilfen nach § 41 SGB VIII beim Prozess der Verselbstständigung junger Volljähriger nicht einschränken.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebten Entwicklungen stellen für junge Volljährige eine Rückwärtsbewegung zu den Errungenschaften durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 dar, mit dem deren Rechte gestärkt wurden und anerkannt wurde, dass Bedarfe von der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und nicht von starren Altersgrenzen abhängen.

Auswirkungen eines Wegfalls des Hilfe- und Leistungsplanverfahrens

Nachdem für infrastrukturelle Angebote keine Hilfe- und Leistungsplanverfahren vorgesehen sind, würde immer dann, wenn das beschriebene Vorranggebot zum Tragen kommt und Leistungsberechtigte auf infrastrukturelle Angebote verwiesen werden, das zentrale Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung und zur fachlichen Begründung, Aushandlung und ggf. Anpassung von Leistungen ausbleiben. Würde die individuelle Hilfeplanung zurückgedrängt, ginge nicht nur Verfahrenssicherheit verloren, es würde zugleich die rechtlich gesicherte Möglichkeit entfallen, Bedarfsentwicklungen frühzeitig zu erkennen, Leistungen nachzusteuern und passgenaue Hilfen verbindlich zu sichern. Darin liegt ein struktureller Widerspruch, der zulasten des inklusiven Vorhabens geht und eine gravierende Verschlechterung für alle jungen Menschen und ihre Familien bedeutet.

Unklar bleibt zudem, wie die Geeignetheit von infrastrukturellen Leistungen im Einzelfall geprüft werden kann und wie vorgegangen wird, wenn Leistungsberechtigte und Fachkräfte (ASD / WiJu) zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Auch das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Unzumutbarkeit nach § 5a SGB VIII-E sieht das Bundesnetzwerk durch den Gesetzesentwurf auf

Grund der Vorstrukturierung und Verengung der Auswahlmöglichkeit dann faktisch eingeschränkt.

Ebenso ist zu kritisieren, dass die vorgeschaltete Prüfung der Geeignetheit von sogenannten infrastrukturellen Leistungen eine Einschränkung des Leistungszugangs verursacht sowie das Risiko einer Verzögerung von notwendigen Hilfen durch lange Wartezeiten verschärfen würde.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zum Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 27a Abs. 4 SGB VIII-E verlagert die fachliche Entscheidung darüber, was ein junger Mensch braucht, stärker in Richtung einer vorgelagerten Systemlogik. Fachkräfte sollen künftig nicht mehr allein ausgehend vom individuellen Bedarf denken, sondern vorrangig prüfen, ob vorhandene Regelangebote oder infrastrukturelle Leistungen „gleichermaßen geeignet“ oder „geeigneter“ sind. Auf der Ebene der Praxis bedeutet das eine erhebliche Umkodierung professioneller Arbeit: Aus der Frage „Welche Hilfe braucht dieser junge Mensch?“ wird zunehmend die Frage „Welches vorhandene Angebot kann an die Stelle einer individualisierten Hilfe treten?“. Damit wird der professionelle Auftrag nicht erweitert, sondern verengt. Sozialarbeiterisches Handeln würde dann stärker zu einer Aufgabe der Findung einer Passung innerhalb vorgegebener Angebotslogiken, nicht mehr in erster Linie zu einer Aufgabe der auf Aushandlung, Bedarfserhebung und Beziehung gestützten Hilfeplanung. Dies sollte aus Sicht des BNO unbedingt vermieden werden.

Regionale Disparitäten

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Vorrang von infrastrukturellen Angeboten setzt Strukturen voraus, die in dieser Form derzeit weder flächendeckend noch einheitlich in Qualität, Umfang und Zugangsmöglichkeiten vorhanden sind. Regionale Disparitäten, die sich unter anderem in einer unterschiedlichen Angebotsdichte zeigen, müssen Berücksichtigung finden. Zentrale Anliegen wie verbindlicher Kinderschutz und Qualität von Hilfeleistungen finden im Rahmen der infrastrukturellen Leistungen keine Berücksichtigung. Zudem bleibt ungeklärt, wie notwendige Bedarfsanalysen für den Aufbau solcher Strukturen erfolgen sollten, wie bereits vorhandene Erkenntnisse systematisch einbezogen werden und wieviel Infrastruktur nach § 13 SGB VIII-E vorgehalten werden muss, um Bedarfe entsprechend decken zu können. Da aber, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, durch den Vorrang infrastruktureller Leistungen vor allem Einsparungen erhofft werden, ist zu befürchten, dass ein solcher flächendeckender Ausbau der sozialräumlichen Infrastrukturen gar nicht erst vorgesehen ist.

Faktische Schwächung individueller Rechtsansprüche

Die genannten Entwicklungen bedeuten eine massive Schwächung und Gefährdung der individuellen Rechtsansprüche von Leistungsempfänger*innen in den Hilfen zur Erziehung. Eine Vorrangstellung von infrastrukturellen Angeboten würde einer flächendeckenden Qualitätsabsenkung in den Hilfen zur Erziehung erheblichen Vorschub leisten.

Das BNO lehnt die vorgesehene Regelung in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E ab.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten vor Einzelhilfen bei Bildungsassistenzen in Kita / Schule / Hochschule (§ 27a Abs.5, § 80a SGB VIII-E)

Auch im Bereich der Bildungsassistenzen sieht der Gesetzesentwurf in § 27a Abs.5 SGB VIII-E einen Vorrang von infrastrukturellen Leistungen in Kita, Schule und Hochschule vor, wenn ein

entsprechender erzieherischer Bedarf Anleitung und Begleitung in den Bildungseinrichtungen erfordert.

In der Ausgestaltung bleiben Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards und klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Bildungseinrichtungen und Jugendhilfe fraglich. Der pauschale Vorrang einer Assistenz, die für mehrere zu betreuende junge Menschen gleichzeitig zuständig und in der Regel keine ausgebildete Fachkraft ist, anstatt eines individuellen und passgenauen Förderangebots, droht in vielen Fällen Verschlechterungen mit sich zu bringen. Individuelle Leistungen müssen nach dem Entwurf extra begründet werden, was zur Folge hat, dass Betroffene im Zweifel nachweisen müssen, dass die bestehenden Angebote ihren Bedarf nicht decken. Dies führt zu einer Beweislastverschiebung zulasten der Betroffenen. Insbesondere mit Blick auf Assistenzen in körperlich und psychisch intimen und sensiblen Bereichen kann der Einsatz von wechselnden Personen für die betroffenen jungen Menschen stark belastend sein und geringere (hoch-)schulische Leistungen zur Folge haben.

Deutlich zeigt sich mit den vorgesehenen Regelungen im Bereich der infrastrukturellen Bildungsassistenz auch eine Verschiebung des Auftrags der Fachkräfte. Der Entwurf verschiebt Anleitung und Begleitung in Kita, Schule und Hochschule vorrangig pauschal in ein infrastrukturelles Angebot und nimmt diesen Bereich weitgehend aus dem regulären Hilfe- und Leistungsplanverfahren heraus. Individuelle Bedarfe könnten damit nicht mehr in einem rechtlich abgesicherten Hilfeplanverfahren zur Geltung gebracht werden. Wo individuelle Assistenzbedarfe künftig nur noch ausnahmsweise als Einzelfallhilfe anerkannt werden, wächst die Gefahr, dass Fachkräfte im Alltag zu Vermittler*innen eines Systems werden, das Teilhabe über Infrastruktur verspricht, aber konkrete individuelle Unterstützung nicht mehr in gleicher Weise rechtsförmig absichert. Der professionelle Auftrag, Barrieren mit dem jungen Menschen gemeinsam zu identifizieren und passgenaue Hilfen durchzusetzen, würde dadurch substantiell geschwächt.

§ 80a SGB VIII-E soll die genannten Infrastrukturangebote der Bildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörden auf landesrechtlicher Ebene regeln. Jedoch bleibt offen, wie der Bedarf für den Aufbau von infrastruktureller Bildungsassistenz ermittelt und ausgestaltet werden kann. Auch im Bereich der Bildungsassistenzen muss die Orientierung am individuellen Bedarf Grundlage für die Implementierung einer geeigneten Hilfe sein.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass durch die für den Vorrang der infrastrukturellen Leistungen bei der Bildungsassistenz notwendigen Änderungen in der Jugendhilfeplanung unter anderem öffentliche Jugendhilfe entlasten werde und dies zu Entstigmatisierung führen könne. Das BNO kritisiert deutlich, dass die beschriebenen Verschiebungen in erster Linie zur Entlastung der öffentlichen Jugendhilfe geschehen sollen, und bezweifelt den Effekt der Entstigmatisierung der betroffenen Menschen.

Da der Einsatz von infrastrukturellen Bildungsassistenzen zur Folge hat, dass „nicht mehr jedes Kind mit entsprechendem Bedarf einen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat“ (s. Gesetzesbegründung S. 74), lehnt das Bundesnetzwerk Ombudschaft den § 27a Abs.5 SGB VIII-E ab.

Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung (§ 36 SGB VIII-E)

Die in § 36 SGB VIII-E angeführten Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung begrüßen wir mit Blick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die Beteiligung

der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten stellt eine wichtige Voraussetzung für bedarfsgerechte Hilfen dar.

In § 36b Abs.1 SGB VIII-E ist angedacht, dass eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz „mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten“ erfolgen soll, was eine Verpflichtung (nur) im Regelfall beinhaltet. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfe- und Leistungsplanung wäre aus Sicht des BNO jedoch angezeigt.

Aus Sicht des BNO ist es fatal, dass durch den Vorrang von infrastrukturellen Leistungen in den § 27a Abs. 4 und 5 SGB VIII-E die Hilfe- und Leistungsplanung in vielen Fällen gar nicht zum Tragen kommen würde. So sind bei infrastrukturellen Angeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 SGB VIII-E keine regelhaften Hilfe- und Leistungsplankonferenzen vorgesehen. Bei Leistungen der Bildungsassistenz gemäß § 27a Abs. 5 SGB VIII ist sogar festgelegt, dass die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung keine Anwendung finden. Es ist vollkommen offen, wie in solchen Fällen Leistungsberechtigte zu den ihnen zustehenden Leistungen kommen, wenn die infrastrukturelle Leistung nicht (mehr) die passende ist und eine einzelfallorientierte Leistung bedarfsgerechter ist, aber die Hilfe- und Leistungsplanung als bewährtes Verfahren wegfällt.

Das BNO fordert, dass - unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle Hilfe oder eine infrastrukturelle Leistung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe handelt - bei allen Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in regelmäßigen Abständen eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit den jungen Menschen und Familien durchgeführt wird, um die Bedarfsgerechtigkeit von Hilfen und Leistungen zu sichern.

Regelungen für unbegleitet minderjährig eingereiste Geflüchtete (§§ 42a, b, e, f SGB VIII-E)

Die geplanten Änderungen in den §§ 42a, b, e und f SGB VIII-E schaffen unserer Einschätzung nach (zusätzliche) Hürden für die Gruppe der unbegleitet und minderjährig eingereisten Geflüchteten bzgl. des Zugangs zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Integration und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie würden insgesamt mehr Exklusion statt Inklusion bewirken.

Auch die Vorrangstellung des § 13 Abs. 3 gegenüber § 34 SGB VIII-E (s.o.) kann dazu führen, dass in der Praxis eine Ungleichbehandlung entsteht, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vermehrt pauschal Hilfen nach § 13 Abs. 3 erhalten würden, ohne individuelle Bedarfe ausreichend zu berücksichtigen. Dies würde faktisch zu einer Zwei-Klassen-Jugendhilfe führen und ist unbedingt zu vermeiden.

Das BNO schließt sich bzgl. der genannten Regelungen vollumfänglich der ausführlichen Stellungnahme von Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BumF), Save the Children Deutschland e.V. und Terre des Hommes Deutschland e.V. an und betont folgende, aus ombudschaftlicher Sicht besonders zentrale Punkte:

Veränderungen im Verteilverfahren: § 42a und § 42b SGB VIII-E

Die Neufassung von § 42a und § 42b SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt zukünftig einen Monat, anstatt sieben Werktage, für die Klärung der individuellen Situation der unbegleiteten Minderjährigen Zeit hat (§ 42a) und die Frist für den Ausschluss von der Verteilung, die bisher einen Monat betrug, auf zwei Monate ausgeweitet wird (§ 42b).

In der Phase der vorläufigen Inobhutnahme haben die jungen Geflüchteten sehr häufig keinen Zugang zu Bildung / Schule, keine reguläre Gesundheitsvertretung, keine unabhängige Interessenvertretung und keinen regulären Rechtsschutz; zudem keine ausreichende sozialpädagogische Betreuung und mangelnde Kenntnis über das Verfahren und dessen Dauer. Die Unterkünfte sind auf die Vorläufigkeit ausgerichtet und in der Praxis blieben die jungen Menschen dort in der Vergangenheit sehr häufig teils erheblich länger als angedacht. Eine Verlängerung der Fristen würde dieses Problem unserer Einschätzung nach nicht lösen, sondern eher verschärfen bzw. könnte dazu führen, dass die nun längeren Fristen faktisch noch weiter ausgedehnt werden.

Aus diesen Gründen lehnt das BNO die geplanten Änderungen in §§ 42 a und b SGB VIII-E ab.

Veränderungen bzgl. Ortsbindung und Bußgeld: Neufassung § 42e und § 104 SGB VIII-E

Die in § 42e und § 104 SGB VIII-E angedachten Regelungen sehen vor, dass unbegleitete Minderjährige ihren gewöhnlichen Aufenthalt im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamts nehmen müssen, Abweichungen können mit Bußgeldern bis 500 Euro gegen den jungen Menschen geahndet werden.

Die vorgesehene Regelung stellt ein ordnungspolitisches Instrument dar; sie widerspricht der Ausrichtung und den Zielen des Jugendhilferechts und stellt zudem eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Personengruppe der sogenannten „umA“ dar. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Einschätzung, hierdurch den Schutz der betroffenen Personen zu verbessern, ist aus Sicht des BNO nicht nachvollziehbar. Ein höherer Schutz wäre vielmehr durch einen wirksamen Rechtsschutz, die Stärkung individueller Hilfen und die Stärkung von Beteiligungsrechten zu erreichen. Des Weiteren sei angemerkt, dass insbesondere die Unterbringungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme für die jungen Menschen einen geringeren Schutz bieten als die reguläre Inobhutnahme und bedarfsgerechte Hilfen. Besonders gravierende Mängel an Schutz bestehen nachweislich in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, in denen sich auch junge Menschen und Familien mit Jugendhilfebedarf und unbegleitete Minderjährige befinden.

Die angedachte Regelung birgt vielmehr die Gefahr, bedarfsrechte Betreuung, Versorgung und Unterbringung der jungen Menschen weiter zu erschweren, da sie nicht vom Wohl und den Rechten der jungen Menschen ausgeht. Des Weiteren sind Sanktionen per Bußgeld pädagogisch als mindestens fragwürdig einzuschätzen.

Das BNO lehnt die Neufassung des § 42e und die dazugehörige Regelung in § 104 SB VIII-E entschieden ab.

Veränderungen bzgl. Alterseinschätzung: Änderung § 42f SGB VIII-E

Die angedachte Regelung sieht vor, dass das Jugendamt eine medizinische Altersfeststellung zu veranlassen hat, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde.

Die geplante Regelung würde in der Konsequenz bedeuten, dass alle unbegleitet eingereisten Geflüchteten, die angeben minderjährig zu sein, einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung unterzogen werden (selbst bei eindeutiger Minderjährigkeit z.B. sehr junger Geflüchteter). Dies ist aus unserer Sicht vollkommen unverhältnismäßig und missachtet die ethischen Anforderungen an ärztliche Eingriffe, die keinen Heilzweck verfolgen.

Die angedachte Regelung widerspricht zudem dem europa- und menschenrechtlichen Zweifelsgrundsatz („im Zweifel für die Minderjährigkeit“) sowie dem Grundsatz des Vorranges des Kindeswohls. Die Folge wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zunahme fehlerhafter Alterseinschätzungen in der Hinsicht, dass vermehrt Minderjährige als „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ volljährig eingeschätzt werden und faktisch den Zugang zum Jugendhilfesystem verlieren, da in der Konsequenz die (vorläufige) Inobhutnahme beendet würde und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine bedarfsgerechten Hilfen für junge Volljährige folgen würden.

Die üblichen medizinischen Methoden zur Alterseinschätzung (Röntgen- und Zahnuntersuchungen, CT des Schlüsselbeins bzw. Kombinationen davon) sind ungenau, teuer und stellen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der jungen Menschen dar. Zudem können sämtliche medizinischen Verfahren auch keine Einschätzung des Alters „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ liefern. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme ein etabliertes Verfahren und sozialpädagogisches Instrument darstellt, das langjährig angewendet wurde und weiterhin von den Jugendämtern als zuständige Behörde durchgeführt werden sollte.

Des Weiteren würden medizinische Alterseinschätzungen die vorläufige Inobhutnahme, die durch fehlenden bzw. mangelnden Zugang zu Bildung, Gesundheit und Rechtsschutz geprägt ist (s.o.), in die Länge ziehen.

Das BNO lehnt die angedachte Regelung zur medizinischen Untersuchung zur Altersbestimmung aller unbegleiteten Minderjährigen entschieden ab.

Änderungen im Vertragsrecht (§§ 77, 78b SGB VIII-E)

Der § 77 SGB VIII-E (Leistungs- und Entgeltvereinbarungen bei ambulanten Leistungen) soll um den Passus „unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern“ ergänzt werden.

Bzgl. der Aufnahme der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die im Haushaltsrecht gängig sind, in das Vertragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe haben wir Bedenken. Aus Sicht des BNO ist zu befürchten, dass durch diese Betonung das Ziel der individuellen, bedarfsgerechten Hilfen mit entsprechenden fachlichen Standards zugunsten von Kostenabwägungen zurückgedrängt wird. Insbesondere könnten tarifgebundene Leistungserbringer faktisch benachteiligt werden, was negative Konsequenzen bzgl. Fachlichkeit, Arbeitsbedingungen und Qualität hätte.

Daher lehnen wir die Änderung ab.

Auch die Einführung des Kriteriums der Wirksamkeit in § 78b SGB VIII-E als Bestandteil der Leistungsvereinbarungen sieht das BNO kritisch. Denn Hilfen für jungen Menschen und ihre Familien sind als Prozess zu sehen und ihre Auswirkungen zeigen sich häufig erst zeitversetzt, zudem ist empirisch nicht eindeutig zu bestimmen, welchen Einfluss äußere Faktoren und welchen Einfluss die konkrete Hilfe auf die Entwicklung eines jungen Menschen hat(te). Die angedachte Regelung birgt die Gefahr, dass Steuerungs- und wirtschaftliche Interessen überwiegen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass Änderungen im Vertragsrecht auf keinen Fall zu Qualitätseinbußen und Standardabsenkungen von Leistungen führen dürfen.

Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen (§ 78g SGB VIII-E)

Die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen bringen eine Einschränkung der Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungserbringer der Eingliederungshilfe mit sich. Bei Konflikten über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wäre dann keine Klärung mehr durch die Schiedsstelle möglich.

Aus Sicht des BNO muss die Schiedsstellenfähigkeit sämtlicher ambulanter Leistungen (insbesondere nach § 77 SGB VIII) unbedingt sichergestellt sein.

Berlin, den 16.04.2026

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin

info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de